

## Stellungnahme der Gustav Stresemann Stiftung e.V.

### **Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Muslimen**

Die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung gegenüber Minderheiten ist eine wichtige Aufgabe der OSZE-Menschenrechts-Dimension. In zahlreichen teilnehmenden Staaten wurde jedoch in letzter Zeit immer öfter auch die Kritik an oder die Intoleranz gegenüber Ideologien oder Religionen unter Strafe gestellt. Dies ist allerdings nicht mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Demokratie vereinbar. Denn Menschenrechte beziehen sich nur auf Menschen.

#### **Empfehlungen**

Deswegen empfiehlt die STRESEMANN STIFTUNG der OSZE bei den teilnehmenden Staaten darauf zu drängen:

- 1) dass Menschenrechte nur für Menschen gelten, keinesfalls aber für Götter, Propheten oder Religionen – und dass nur die Intoleranz gegenüber Menschen verfolgt wird;
- 2) dass Rechtsstaaten nicht festlegen, welche Meinungen geäußert werden dürfen und welche nicht – und dass diese Entscheidung unabhängigen Gerichten überlassen wird.

#### **Hintergrund**

Beschränkungen der Meinungsfreiheit kommen ausschließlich zum Tragen, wenn die Rechte anderer *Individuen* verletzt werden. So beziehen sich die in der UN-Menschenrechtserklärung gesicherten Grundrechte ausdrücklich auf *Menschen*. Keinesfalls jedoch schützen diese Menschenrechte einen *Gott*, eine *Religion* oder einen *Propheten*. Weder ein Gott noch ein Religionsgründer, geschweige denn eine Religion können Grundrechtsträger sein, da sich der Bereich der Transzendenz dem Rechtsstaat entzieht. Die »Würde« eines Gottes, Propheten oder einer Religion kann somit kein Rechtsgut sein und demzufolge auch nicht verletzt werden.

Fühlt sich nun ein Gläubiger durch die »Beleidigung« seines Gottes, Propheten oder seiner Religion selbst beleidigt, so kann ein Gericht diese verletzten Gefühle mangels objektiver Kriterien nicht bewerten. Schließlich geht es vor

---

#### **Gustav Stresemann Stiftung e.V.**

Kanzlei im Roten Turm  
Löbdergraben 11a  
07743 Jena

#### **Hauptstadtbüro**

Felix Strüning  
Postfach: 58 07 24  
10415 Berlin

#### **Kontakt**

[www.stresemann-stiftung.de](http://www.stresemann-stiftung.de)  
[www.stresemann-foundation.org](http://www.stresemann-foundation.org)  
[mail@stresemann-stiftung.de](mailto:mail@stresemann-stiftung.de)

#### **Spenden**

Konto: 44 36 53 0  
BLZ: 830 944 54  
Volksbank Saaletal

dem Gesetz nicht darum, ob sich jemand subjektiv beleidigt fühlt, sondern ob eine objektive Beleidigungshandlung existiert. Eine Beleidigung – und damit eine mögliche Verletzung der Menschenwürde – liegt nach dieser Lesart nur dann vor, wenn sie vorsätzlich und in Anwesenheit oder Zusammenhang mit individuellen Gläubigen getätigt wurde. Darüber hinaus muss der beleidigende Charakter auch für Außenstehende erkennbar sein.

Tritt ein solcher Konfliktfall ein, gilt das Rechtsstaatsprinzip: Vor dem Gesetz sind alle gleich. Kommt es zwischen zwei Parteien zu einem Streit darüber, ob die Ausübung der Meinungsfreiheit ein Menschenrecht verletzt hat, muss ein Gericht als unabhängige Instanz entscheiden. Dieses hat dann zu beurteilen, ob im vorliegenden Fall das Rechtsgut der Menschenwürde oder das der Meinungsfreiheit höher zu bewerten ist.

Entscheidend sind hierbei die Prinzipien der Gewaltenteilung. So darf eine solche Abwägung nur durch Gerichte (die Judikative) vorgenommen werden. Die Justiz wendet dabei lediglich bestehende Gesetze an, schafft aber prinzipiell kein neues Recht. Darüber hinaus ist sie unabhängig, weil sie selbst keinen Vorteil aus unterschiedlichen Rechtsentscheidungen ziehen kann. Die Justiz folgt also der Funktionslogik von Recht und Unrecht.

Die Politik (Legislative) hingegen folgt der Funktionslogik von Machtgewinn und Machterhalt. Sie ist darüber hinaus berechtigt, neues Recht zu schaffen. Deswegen sollte aus menschenrechtlicher Perspektive die Politik bzw. die Regierung eines Staates nicht bestimmen dürfen, welche Meinungen geäußert werden dürfen und welche nicht. Schließlich würde sie damit festlegen, welches das höhere Rechtsgut ist. Da Politik vorwiegend auf Machterhalt ausgerichtet ist, würden Regierungen hierbei ihre Gegenspieler grundsätzlich benachteiligen. So wurde zum Beispiel im Nationalsozialismus festgeschrieben, dass die »Würde« der »arischen Rasse« und der »deutschen Volksgemeinschaft« höhere Rechtsgüter darstellen als die Meinungsfreiheit – von der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit von Juden oder Menschen mit Behinderungen ganz zu schweigen.

Eine solche Festlegung durch die Politik wäre also immer vom jeweiligen System, der Kultur und herrschenden Elite abhängig. Meinungsfreiheit bedeutet aber stets, ein »höheres Gut« infrage stellen zu dürfen – auch eine Regierung oder Religion.

Felix Strüning

Geschäftsführer

*Die ausführliche Darstellung dieses Sachverhalts findet sich in:*

- [\*Felix Strüning \(2013\): Menschenrecht Meinungsfreiheit. Wie islamische Akteure unsere Grundrechte bedrohen.\*](#)
- [\*Felix Strüning \(2013\): Freedom of Speech is a Human Right. How Islamic Organizations Are Threatening Our Basic Rights.\*](#)